

Lageplan zum Bebauungsplan „Steinene“

NORD



- Textteil**
- Art der baulichen Nutzung: Das gesamte Plangebiet ist als Wohngebiet (W1) ausgewiesen. Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO sind allgemein zulässig.
 - Mess- und Abgrenzungsweg:
 - a. Die Zahl der Messpunkte wird auf 2 abgerundet. Die Messpunkte sind im gesamten Plangebiet festgelegt.
 - b. Die Grundflächenzahl wird für das gesamte Plangebiet festgesetzt auf $GZ = 0,4$.
 - Bauweise:
 - a. Für das gesamte Plangebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 - b. Für die seitlichen Mindestabstände und Bestimmungen der Ortsbauartfestsetzung.
 - Nebenanlagen:

Im Sinne des § 4 BauNVO, mit Ausnahme der sonstigen Anlagen, die zur üblichen Nutzung der Fläche dienen (z.B. Einfriedigungen und Terrassen) sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
 - Mit Vorzeichen muß ein Mindestabstand von 4,50 m von der Straßenbegrenzungslinie eingehalten werden.
 - Einfriedigungen: dürfen eine Höhe von max. 1,20 m über der Straßenkrone nicht überschreiten.

Genehmigt!
Göppingen, den 2. Februar 1967
Landratsamt
H. K. Müller
Bürgermeister

Note Änderung

- 1) Im Textteil Ziff. 2 a Satz 2 (Anhebung ca. 33%)
- 2) Öffentl. Grünfläche am Ostende des Plat. Nr. 1525 (zwischen der Einmündung der Hölderlinstr. und der Wäscherschleib in die Schillerstr.) gestrichen.
- 3) Besondere Garagenanweisungen Ziff. 1 - 14 gestrichen.
- 4) Verkleinerung des Einmündungswinkels der Schillerstr. an den Trafo-Platz Plat. Nr. 1525/11.
- 5) Vergrößerung des Baustrahens an der Hölderlinstr. gegen die Schillerstr.

Münchenbeuren, den 3. Juni 1966
Bürgermeister.

Anmerkung: Die im Lageplan eingezeichneten, beschränkten Sichtfelder an der Einmündung der Mörikestr. bzw. des Kappellenwegs in die Wäscherschleib (L.Nr. 740) müssen von jeder sich bildenden Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung freigehalten werden.

- Zeichenerklärung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BauNVO)
 - Verschleiflinien und Straßenbegrenzungslinien Art. 11 (1) WBO u. § 9 (1) Nr. 3 BauNVO
 - aufhebende Baulinie (Art. 5.4 WBO)
 - Bauweise (§ 23 (3) BauNVO)
 - gehobene Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 3 BauNVO)
 - nicht überbaubare Fläche (§ 9 (1) 4 BauNVO)
 - aufhebende Straßenbegrenzungslinie und Bauwerklinie (Art. 11 (1) WBO)
 - aufhebende Straßenhöhen und Vitarene neudeckelnde " " " "
 - 415,60 geneigte Straßenhöhen u. Vitarene (§ 9 (1) 4 BauNVO)
 - 415,60 flache Straßenhöhen u. Vitarene (§ 9 (1) 4 BauNVO)
 - überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 1 BauNVO)
 - Leitungsrecht gem. § 9 (1) 1 BauNVO
 - Elektr. Leitungen (§ 9 (1) 6 BauNVO)
 - Ortsfläche (§ 9 (1) 8 BauNVO)
 - Sichtflächen gem. Straßenbegrenzung etc. von Baden-Württemberg
 - Verkehrsgrün

Auf Flurstück 1514 und 1515 blau gelindert.
Wäschenbeuren, den 7.1.1976
Bürgermeister

Erweiterung des Bebauungsplans „Steinene“
- Beschluss vom 9. April 1965 - durch Satzung vom 20. 1. 1969.
Wäschenbeuren, den 31. 1. 1969
Bürgermeister

Gefertigt nach dem Bebauungsplan vom 16. August 1963 mit den Änderungen vom 12. März 1964, 14. April 1964, 31. Aug. 1964, 3. Mai 1966 und 9. November 1966.
Göppingen, den 3. Februar 1967
Landratsamt
Bürgermeister